

Statuten des Vereins myBizz.at

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

”myBizz.at – gemeinnütziger Verein zur Förderung von unternehmerischem Denken und Handeln in der österreichischen Bevölkerung“

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das angrenzende Ausland.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Die Innovationsfähigkeit und unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu erhalten und wo möglich zu verbessern
- Die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber Unternehmern und unternehmerisch tätigen Menschen zu verbessern und positiver zu gestalten
- Das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu verbessern, dass es ohne Unternehmer und ohne unternehmerisch tätige Menschen keine Arbeitsplätze und keinen Wohlstand gibt
- Das Verständnis von Öffentlichkeit und Politikern dafür zu sensibilisieren, dass unternehmerisch tätige Menschen zum Wohle aller Menschen ein Risiko eingehen, dass Risiko auch Fehlschläge bedeutet, und dass diese Menschen dafür belohnt und nicht bestraft werden sollen
- Den Unternehmergeist in Österreich zu stärken und zu verbreitern
- Die Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern und damit die Abwanderung qualifizierter Menschen zu reduzieren und möglichst die Rück-/Zuwanderung qualifizierter unternehmerischer Menschen zu fördern
- An unternehmerischer Arbeit interessierten Menschen ein Verständnis für die wichtigsten Ansatzpunkte, Herausforderungen und Vorteile unternehmerischer Arbeit zu vermitteln

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen vor allem

- Organisation von Veranstaltungen, Schulungen, Vorträgen, Diskussionen, Blogs etc. (offline und online) zum Vereinszweck
- Einbeziehung von „Opinion Leader“ (Meinungsführern) und „Role Models“ (Vorzeigepersonen) in die Aktivitäten des Vereins
- Erzielung einer möglichst hohen Breitenwirkung durch Einbeziehung von Medien, insbesondere von Printmedien oder elektronischen Medien sowohl im redaktionellen als auch in werblicher Hinsicht
- Nutzung moderner sozialer Medien für die Verbreitung von Meinungen und Inhalten zum Vereinszweck
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen
- Unterstützung von Initiativen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden vor allem durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden von interessierten Unternehmen und anderen Institutionen in Form von Geld oder Sachbeiträgen wie etwa kostenlose Beisteuerung von Hilfsmitteln, Räumlichkeiten, Verpflegungen etc.
- Spenden von Privatpersonen, wie z.B. Crowdfunding
- kostenlose oder sehr gering entlohnte Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern oder Partnerinstitutionen oder -personen
- Teilnahmegebühren und sonstige Erträge aus Veranstaltungen oder Initiativen des Vereins

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Förderung in welcher Art auch immer (nennenswerte operative Mitarbeit, nennenswerte Spenden, Sponsoring, sonstige regelmäßige finanzielle Beiträge etc.) unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (maßgeblich ist das Einlangen beim Verein).
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Erfüllung allfälliger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten. Es gilt das bei Abs. 3 genannte Vorgehen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme zu. Den anderen Mitgliedern ist die Teilnahme an der Generalversammlung gestattet.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen sechs Wochen statt.

- (1) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch eine sonst vom Vereinsgesetz 2002 vorgeschriebene Möglichkeit.
- (2) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Jedes Mitglied hat eine

Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses (unter Einbindung der Rechnungsprüfer)
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern bzw. Vorstand und Verein;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (7) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, zumindest aber aus einem/r Präsident/in und Stellvertreter/in. Details der Arbeit des Vorstands, auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand zu entwerfen und von der Generalversammlung zu beschließen ist. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (4) Der Vorstand wird von dem/der Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 8).
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, so dass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei wird er/sie von einem/einer Generalsekretär/in und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Diese Unterstützung kann durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt sein.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Vorsitzenden, der kein Vereinsmitglied sein muss, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§17: Sonstiges

Jede Änderung dieser Vereinsstatuten sowie die Beendigung der Vereinstätigkeit wird unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt gegeben.